



Stadt Köln

Atelierförderstrategie 2024





Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Amtsbezeichnung

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung
rheinsatz, Köln

13/41/08.2024

Inhalt

1. Ausgangslage	5
2. Vergabe städtischer Ateliers	6
a. Städtisch geförderter Atelierraum	6
b. Preisgedämpfter Atelierraum	7
c. Preisgefüge städtische Ateliers	8
3. Mietkostenzuschuss	9
4. Atelierausbauzuschuss	9
5. Atelierbeirat	9
a. Zusammensetzung	9
b. Förderkriterien	10
c. Geschäftsordnung/Vertrag mit Beiratsmitgliedern	11

Übersicht Anlagen

- Anlage 1 Preisgefüge städtischer Ateliers (in der jeweils geltenden Fassung)
- Anlage 2 Merkblatt Mietkostenzuschuss (in der jeweils geltenden Fassung)
- Anlage 3 Merkblatt Ausbauzuschuss (in der jeweils geltenden Fassung)

1. Ausgangslage

Die Stadt Köln hat zunächst im Jahr 2007 und dann mit Aktualisierungen in den Jahren 2010 und 2012 ein Atelierförderkonzept geschaffen, welches die Grundlage für die Vergabe und Schaffung von Atelierräumen für Künstler*innen darstellt.

Das derzeit gültige Förderkonzept umfasst unter anderem Kriterien und Regularien zur Vergabe städtischer Ateliers sowie solcher mit einem städtischen Belegrecht, zu Ausbauzuschüssen, Mietkostenzuschüssen und zum Vergabeverfahren.

Durch die fortschreitenden Entwicklungsprozesse innerhalb der Stadt haben sich die ursprünglichen Parameter, die das Förderkonzept von 2012 bestimmt haben, verändert. Bereits 2019 wurde unter Federführung des Kulturamtes nach einer Umfrage unter 500 Künstler*innen ein Anpassungsprozess des Förderkonzeptes initiiert und ein Eckpunktepapier mit den Fachbeiräten ausgearbeitet, welches Veränderungsvorschläge im Hinblick auf verschiedene Themen angestossen hat. Aus diesem Eckpunktepapier wurde die jährliche Ausschreibung von Mietkostenzuschüssen der Stadt Köln in Höhe von 20.000,- € bereits im Vorgriff auf die neue Atelierförderstrategie politisch beschlossen.

Im August 2022 hat die Stabsstelle Kulturraummanagement (KRM) im Kulturdezernat der Stadt Köln die gesamte Atelierverwaltung und somit auch die Aktualisierung des Förderkonzeptes federführend übernommen.

Um den laufenden Transformationsprozess abzuschließen, wurden alle bisherigen Empfehlungen und Diskussionsgrundlagen, zwecks Einbettung in die Lebenswirklichkeit von Künstler*innen, tiefgehend analysiert.

Als besonders strittig erwiesen sich in der Vergangenheit die Laufzeit der Verträge sowie die Anzahl von möglichen Wiederbewerbungen. Hierzu existieren widersprüchliche Positionen, welche aus Sicht der betroffenen Künstler*innen nachvollziehbar sind. Eine Entscheidung für oder gegen einen der Standpunkte führt – aus Sicht des KRM – zu keiner zufriedenstellenden Lösung.

Der im Folgenden beschriebene Übergang von einem Atelierförderkonzept zu einer Atelierförderstrategie soll durch eine breitere Kontextualisierung sowie eine stärkere Ausdifferenzierung der Förderinstrumente realisierbare Lösungsansätze aufzeigen.

2. Vergabe städtischer Ateliers

Wie in allen Metropolen Deutschlands hat in den vergangenen Jahren die Verdichtung in Köln zugenommen. Dadurch verschärfen sich die Flächenkonkurrenzen zwischen Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur, sodass die Möglichkeit für Künstler*innen, bezahlbaren Produktions- und Arbeitsraum zu finden, erheblich erschwert wird.

So werden beispielsweise Atelierflächen im Rahmen der fortschreitenden Stadtentwicklung überplant oder Mietpreise steigen so rasant, dass potenzielle Atelierflächen schlichtweg nicht mehr erschwinglich sind. Umso wichtiger ist es, dieser Tendenz durch Vorhalten städtischen Atelierraumes oder solcher Räume, die über ein städtisches Belegrecht vergeben werden können, entgegenzuwirken.

Ein Problem, welches sich in diesem Kontext zunehmend manifestiert, ist die fehlende Fluktuation bei der Belegung von Räumen und der daraus resultierenden mangelnden Durchlässigkeit des Systems, welche es besonders jüngeren Künstler*innen erschwert, zu Beginn ihrer Karriere Fuß zu fassen. Gerade diese „Ziel-Gruppe“ ist zu Beginn ihrer künstlerischen Laufbahn auf „geförderten Atelierraum“ angewiesen. Damit ist Atelierraum gemeint, der von der Stadt Köln dauerhaft auf einen im Folgenden festzulegenden Quadratmeterpreis „herundersubventioniert“ wird und somit einer dauerhaften Bezuschussung bedarf.

Derzeit hält die Stadt Köln ein Portfolio an Atelierräumen in unterschiedlichen Zuständen/Größen/Lagen zu unterschiedlichen Preisen vor; sowohl in städtischem Eigentum als auch mit städtischem Belegrecht. Diese Räume werden momentan von Künstler*innen genutzt, die teilweise noch über (alte) unbefristete Mietverträge¹ oder über solche mit einer fünfjährigen Mietdauer verfügen. Nach Ablauf der Mietzeit kann man sich auf einen zeitlich begrenzten Mietvertrag neu bewerben. Wie bei der Erstbewerbung holt die Kulturverwaltung zur Auswahl der Künstler*innen erneut das Votum des Atelierbeirates ein.

Dies führt zu Stress und Konfliktpotenzial bei den Nutzer*innen städtischer Ateliers und Frustration bei den Bewerber*innen, welche auf einen Atelierplatz warten.

Nähere Untersuchungen haben ergeben, dass für arrivierte Künstler*innen der subventionierte Atelierpreis nicht mehr an erster Stelle steht, sondern stattdessen der dauerhaften Nutzung von eigenen Atelierräumen eine höhere Priorität eingeräumt wird. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse hält das KRM eine weitere Ausdifferenzierung der Vergabemodalitäten in ein mehrgliedriges Ateliersystem für notwendig, welches nachfolgend dargestellt wird:

1 Unbefristete Mietverträge wurden bis 2007 abgeschlossen.

a. Städtisch geförderter Atelierraum

Künftig sollen städtisch geförderte Atelierräume nur noch an Einsteiger*innen für einen Zeitraum von sieben Jahren vergeben werden. Die Vergabe dieser „Raumkategorie“ erfolgt an Künstler*innen zu einem Quadratmeterpreis von 5,- € Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten. Über die Zuteilung des Atelierraumes votiert der Atelierbeirat auf Basis des bisher bekannten Bewertungskataloges.

Eine erneute Bewerbung auf ein städtisch gefördertes Atelier ist nach Ablauf der Belegungszeit von sieben Jahren ausgeschlossen.

Nach Beendigung der Mietzeit haben die Ateliernutzer*innen die folgenden Optionen: entweder sich bevorzugt auf ein städtisches preisgedämpftes Atelier (siehe 2 b.) zu bewerben oder selbstständig einen eigenen Atelierraum anzumieten (hierfür kann ein Mietkostenzuschuss (siehe 3.) beantragt werden). Je nach Verfügbarkeit des städtisch preisgedämpften Ateliers werden die ehemaligen Nutzer*innen eines geförderten Ateliers bevorzugt. Ein Anspruch kann nicht abgeleitet werden.

Das Atelier ist am Ende der Mietlaufzeit ausnahmslos und fristgerecht zu verlassen. Eine Umwandlung eines subventionierten Ateliers in ein preisgedämpftes ist ausgeschlossen.

Mit dieser Atelierkategorie sollen Einsteiger*innen aller Altersklassen bestmögliche Voraussetzungen für die Etablierung in der Kunstszene geschaffen werden.

b. Preisgedämpfter Atelierraum

Mit der Kategorie der preisgedämpften Ateliers schafft das KRM eine neue Kategorie städtischer Atelierräume.

Dahinter steht die Idee, Künstler*innen bezahlbaren Atelierraum anbieten zu können, ohne die Entwicklung von neuen Räumen durch dauerhaft hohe Subvention von Kunstschaaffenden zu verhindern. Denn durch permanente Bindung von entsprechenden Finanzmitteln wird der Spielraum für die Erschließung neuer Räume erheblich eingeschränkt.

Mit Mitteln der Quersubventionierung sollen so Kulturstandorte geschaffen werden, die sich zu großen Teilen refinanzieren. Das KRM verfolgt hierbei keine Gewinnerzielungsabsicht. Die unter Kapitel 2 c genannten Quadratmeterpreise sind demgemäß als Orientierungsrahmen zu verstehen.

Einmalig zu Beginn der Erstbelegung eines preisgedämpften Ateliers beziehungsweise beim Umzug von einem städtisch geförderten Atelier in ein preisgedämpftes erfolgt eine künstlerische Überprüfung durch den Atelierbeirat, nach den in der Förderstrategie beschriebenen Kriterien (siehe 5 b.). Darüber hinaus erfolgt keine weitere Prüfung durch den Atelierbeirat. Die Preisgestaltung für preisgedämpfte Ateliers können Kapitel 3 c entnommen werden.

Die Laufzeit der einzelnen Untermietverträge ist nur durch die Laufzeit des Hauptmietvertrages (der Eigentümer*innen mit der Stadt Köln) begrenzt. Künstler*innen, die ein preisgedämpftes Atelier anmieten, werden alle zwei Jahre aufgefordert, ihre Arbeit in Form von entsprechender Ausstellungs- oder anderweitige Veröffentlichungspraxis nachzuweisen. Kann Derartiges über zwei Jahre hinweg ohne Begründung (Schwangerschaft, Krankheit) nicht nachgewiesen werden, muss das preisgedämpfte Atelier geräumt werden.

c. Preisgefüge städtische Ateliers

Ein weiteres Anliegen der neuen städtischen Atelierförderstrategie ist die Schaffung eines transparenten Preisgefüges innerhalb der städtischen Ateliers. Derzeit sind die Mietpreise städtischer Ateliers uneinheitlich, was hauptsächlich aus den unterschiedlichen baulichen Zuständen der einzelnen Häuser resultiert. Um ein transparentes Preisgefüge zu ermöglichen, sind mehrere Maßnahmen notwendig.

Das KRM lässt zunächst den baulichen Zustand aller Atelierhäuser, die sich im Eigentum der Stadt und in Verwaltung des KRM befinden, beurteilen. Auf dieser Basis wird ein detailliertes Sanierungs-Konzept erarbeitet, welches in den nächsten Jahren die schrittweise Erneuerung, Wiederherstellung, den Umbau oder die Modernisierung der Atelierhäuser – unter Aspekten der Nachhaltigkeit – beinhaltet. Auf diesem Wege soll langfristig nicht nur der ökologischen Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden, sondern die umgesetzten Maßnahmen sollen auch die Energiekosten senken.

Der Quadratmeterpreis der preisgedämpften Atelierräume richtet sich unter anderem nach der Lage sowie Qualität des Atelierstandortes und variiert von Liegenschaft zu Liegenschaft. Die Preise sollen zwischen 5,- und 11,- € pro Quadratmeter liegen und die Obergrenze von 11,- € nicht überschreiten. Die Grundlagen zur Ermittlung der jeweiligen Preiskategorie sind der Anlage 1 zu entnehmen, inklusive Beispiel. Bei allen Standorten wird versucht, den Endpreis durch Quersubventionen für die Endmieter*innen so gering wie möglich zu halten.

Dieses System soll der Forderung der Künstler*innen nach zentral gelegenen Räumen Rechnung tragen, welche im Sinne einer nachhaltigen Atelierförderstrategie im Gesamtgefüge der Atelierflächen teurer sind. So haben Künstler*innen mehr Wahlmöglichkeiten.

Langfristig sollen die geförderten Atelierräume nur noch in jenen Atelierhäusern bereitgestellt werden, die sich in städtischem Eigentum befinden. So kann städtische Atelierförderung noch effizienter gestaltet werden, da auf Dauer der reale Subventionsbedarf gesenkt und Mittel zur Erschließung neuer Flächen genutzt werden können.

Hinweis:

Der bisherige Mietzins pro Quadratmeter wird sukzessive – analog der Kategorisierung des Objektes bzw. in Abhängigkeit von der Laufzeit des aktuellen Mietvertrages – angepasst.

3. Mietkostenzuschuss

Im Rahmen der Atelierförderstrategie unterstützt die Stadt Köln auch Bildende Künstler*innen, Medienkünstler*innen und Ateliergemeinschaften bei der Finanzierung angemieteter, nicht städtischer Atelierräume in Form eines Mietkostenzuschusses. Die Haushaltsmittel zur Vergabe von Mietkostenzuschüssen sollen mittelfristig an die Nachfrage angepasst und gegebenenfalls aufgestockt werden, um mehr Möglichkeiten für den Übergang von einem städtisch geförderten Atelier in ein eigenes, nicht städtisches Atelier zu unterstützen (siehe Anlage 2).

4. Atelierausbauzuschuss

Für solche Künstler*innen, die ein privates Atelier gefunden haben, welches aber noch für die professionelle künstlerische Nutzung hergerichtet werden muss, soll auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, einen sogenannten Ausbauzuschuss zu beantragen (siehe Anlage 3).

5. Atelierbeirat

Grundlage für die transparente und gerechte Vergabe der städtischen Ateliers sowie der Mietkostenzuschüsse ist der Atelierbeirat. Über die Förderung von Atelierausbauzuschüssen entscheidet das Kulturräummanagement autark.

Damit das Gremium ausgewogen votieren kann, sollen im Folgenden neue Rahmenbedingungen geschaffen werden.

a. Zusammensetzung

Der Atelierbeirat setzt sich weiterhin aus jeweils einem*r Vertreter*in der folgenden Institutionen zusammen. Für die folgende Wahlperiode sind folgende Vertreter*innen benannt:

- › Kölnischer Kunstverein e.V. (KKV)
- › Bundesverband Bildender Künstler e.V. (BBK)
- › Art Initiatives Cologne/Kunstinitiativen Köln e.V. (AIC)
- › Stadt Köln, Beigeordneter für Kunst und Kultur, derzeit vertreten durch die Referentin für Bildende Kunst
- › ohne institutionellen Auftrag, zurzeit Christine Reifenberger

Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren ernannt.

b. Förderkriterien

Kriterien für die Entscheidung, ob ein*e Künstler*in ein städtisches Atelier anmieten kann, sind:

- › Erfolgreicher Abschluss eines Studiums in einem bildnerischen Fach an der Kunstakademie, Werkkunstschule, Fachhochschule, Kunsthochschule für Medien Köln oder Ähnliches; Autodidak*innen werden ebenfalls zugelassen, sofern die nachstehenden Voraussetzungen überzeugend dargelegt werden
- › Kontinuierliches künstlerisches Schaffen über mindestens drei Jahre (innerhalb der letzten fünf Jahre)

und je nach Dauer der künstlerischen Praxis/Laufbahn:

- › Künstlerischer Gesamteindruck (Innovation, Originalität, Aktualität)
- › Öffentliche Wahrnehmbarkeit der Kunst (zu belegen anhand von beispielsweise Ausstellungs-/Performance Vita beziehungsweise gegebenenfalls Internetauftritt bei Medienkunst/Digitaler Kunst – inklusive Jahr, gegebenenfalls Ort und Name der Institution und gegebenenfalls entsprechenden Publikationsnachweisen)

Hinweis:

Das KRM ist sich der unbestimmbaren Mannigfaltigkeit von Kunstformen bewusst. Die innerhalb der Förderkriterien genannten Beispiele sind folglich nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen.

Positiv in die Bewertung kann einfließen:

- › Renommee der Ausbildungsstätte

und je nach Dauer der künstlerischen Laufbahn:

- › Präsenz (etwa durch Einzel- und Gruppenausstellungen/-performances) in etablierten Institutionen (Kunstvereinen, Kunsthallen, Museen), Galerien, Biennalen und anerkannten Kunsträumen der Freien Szene (hierzu zählt auch die Wahrnehmbarkeit in etablierten digitalen Räumen)
- › Aussagekräftige Begleitdokumentationen von Ausstellungen/Performances oder Ähnlichem in Buch-/Bildbandform (zum Beispiel Ausstellungskataloge) oder sonstiger Form (zum Beispiel Videomitschnitte) der letzten fünf Jahre
- › Stipendien, Preise, Auslandsaufenthalte, Publikationsnachweise in Feuilletons, Fachpresse beziehungsweise praxisrelevanter Presse
- › Lehraufträge an staatlichen Kunstakademien oder Kunsthochschulen
- › Präsenz in der Kölner Kunstszene (unter anderem durch die Teilnahme an den „Offenen Ateliers“)

Keine Relevanz für die Auswahl haben:

- › Auktionen und dazugehörige Kataloge
- › Kostenpflichtige Teilnahmen an Messen
- › Ausstellungen an privaten, primär kommerziellen Orten oder nicht primär künstlerisch ausgerichteten Orten (beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien); Hiermit ist nicht der öffentliche Raum gemeint.
- › Tätigkeiten als Kunsterzieher*in, Dozent*in für Kunst oder Kursleiter*in
- › Teilnahmen an Kursen, Sommerakademien, Konferenzen, Workshops oder Ähnlichem

c. Geschäftsordnung / Vertrag mit Beiratsmitgliedern

Dem Beirat wird eine Geschäftsordnung gegeben, die der Arbeit des Beirates klare und transparente Rahmenbedingungen vorgibt. Hier werden unter anderem Fragen der Beschlussfähigkeit sowie Fristen zur Rückmeldung der Voten geregelt, sodass ein möglichst reibungsloser Ablauf zur Vergabe einzelner Förderungen und somit zur zeitnahen Abwicklung dieser Förderungen gewährleistet werden kann.

Bestandteil der Geschäftsordnung soll künftig auch ein Vertrag mit allen Beiratsmitgliedern sein. In diesem Vertrag verpflichten sich die Beiratsmitglieder zur Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgehaltenen Regelungen. Zukünftig sollen die Mitglieder des Atelierbeirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,- € jährlich bekommen. Das Votum des Beirates ist für ein Jahr gültig.

